**Inkrafttreten von Bauleitplänen**

**Bebauungsplan Nr. 52 „Oberwiehl – Auf dem Sengberg“, 5. Änderung**

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 ermöglicht die Errichtung eines eingeschossigen Wohnhauses aufgrund der Festsetzung einer neuen überbaubaren Fläche. Der Rat der Stadt Wiehl hat in seiner Sitzung am 06.05.2014 den Bebauungsplan Nr. 52 – 5. vereinfachte Änderung „Oberwiehl – Auf dem Sengberg“ als Satzung beschlossen.

Vorstehender Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die oben genannte Satzung tritt gemäß § 10 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft und wird ab dieser Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Wiehl, Bahnhofstr. 1, Zimmer 55-57, während den Öffnungszeiten bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich des Bauleitplans ist aus unten stehendem Übersichtsplan zu entnehmen.

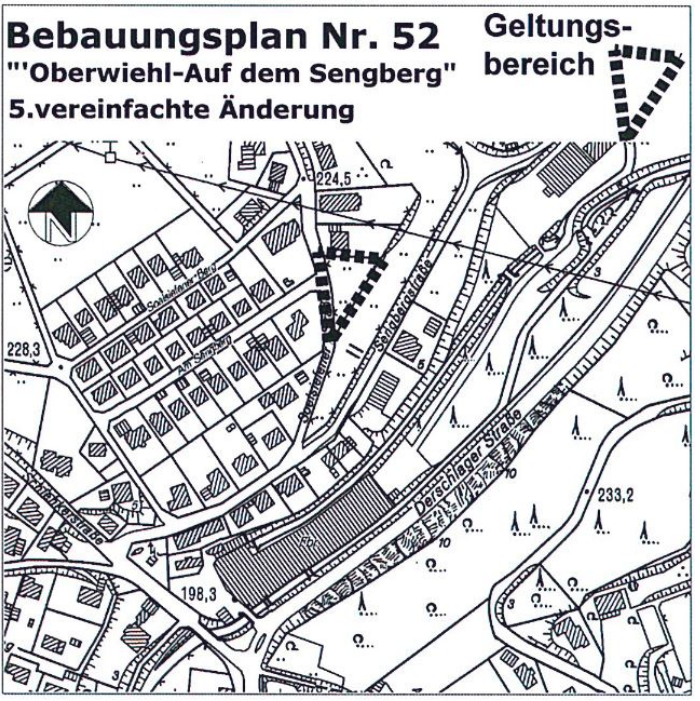


Hinweise:

Gem. § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) werden unbeachtlich

a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,

c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Wiehl geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist bei der Geltendmachung darzulegen.
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die form- und fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen dieser Entschädigungsansprüche wird hingewiesen. Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn:

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wiehl, den 16.05.2014

Az: 612623/52-5 Becker-Blonigen, Bürgermeister